

- Beschluss**  
 **Wahl**  
 **Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 23/010/2020/2**

**öffentlich**

Fachbereich: Amt für Hoch- und Tiefbau Bearbeiter/in: Kemm, Benjamin	Datum: 08.06.2020 Az.: 23-2/Ke
---	-----------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	22.06.2020	Beschluss

#### Anstehende Ausschreibung des Gasliefervertrages an allen Objekten

- |                             |                             |  |   |
|-----------------------------|-----------------------------|--|---|
| Finanzielle Auswirkung      | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen            |
| Personelle Auswirkung       | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen            |
| Organisatorische Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen            |
| Auswirkung auf Kennzahlen   | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen            |
| Klimarelevanz               | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein            | <input checked="" type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |

#### Beschlussvorschlag:

Beschluss nach Beratung.

Fachbereich: Amt für Hoch- und Tiefbau  
Bearbeiter/in: Kemm, Benjamin

Datum: 08.06.2020  
Az.: 23-2/Ke

## Anstehende Ausschreibung des Gaslieferungsvertrages an allen Objekten

In der Sitzung des Kreisausschusses am 08.06.2020 wurden die Vorlage der Verwaltung sowie die Änderungsanträge der CDU- und der SPD-Fraktion intensiv beraten und ohne Beschlussempfehlung an den Kreisausschuss am 22.06.2020 verwiesen. Aufgrund weiterer Nachfragen bei der Vorberatung im Kreisausschuss führt die Verwaltung zu folgenden Fragestellungen ergänzend aus:

### **1. Ist ein Anteil von 25 % Biomethangas mit den genannten Qualitätsvorgaben am Markt erzielbar? Gilt dies auch für die avisierten Steigerungsraten?**

Aufgrund der Kürze der Zeit konnten potentielle Lieferanten leider nur telefonisch befragt werden, entsprechende schriftliche Rückmeldungen stehen derzeit noch aus. Bei den telefonischen Rückmeldungen stellte sich heraus, dass z.B. für das Grünes-Gas-Label jedes Mischverhältnis einzeln zertifiziert werden muss. Sollte ein Versorger das in der Ausschreibung abgefragte Verhältnis nicht bereits in seinem üblichen Portfolio anbieten, könnten die erheblichen Zertifizierungskosten mit einer aufwändigen Prüfung von der Abgabe eines Angebots abschrecken.

Da ein Biomethangas-Anteil von 10, 20, 30, 50 und 100% marktüblich ist, sollte sich der Kreis bei der Ausschreibung an diesen Werten orientieren.

Dies gilt sowohl für das Ausgangsmischverhältnis als auch bei einer optionalen Steigerung. Es wäre demnach beispielsweise möglich, im ersten Jahr 20% und im zweiten Jahr 30% Biomethangas zu beziehen. Für diese „glatten“ Beimischungsanteile sollte demnach nach einer kurzfristigen Sondierung durchaus ein Markt vorhanden sein.

Problematisch für die angedachte Ausschreibung ist allerdings, dass mindestens der Großteil der zertifizierten Lieferanten kein herkömmliches Erdgas anbieten, sondern ausschließlich Ökogas dem Biomethangas beimischen. Explizite Nachfragen zu möglichen Ausnahmen sind bisher noch ohne Rückmeldung geblieben.

Die weiterführenden Recherchen haben dafür ergeben, dass beim Bezug von Grünes-Gas-Label zertifiziertem Biogas die Möglichkeit besteht, eine sogenannte „Grüne Gas Förderkomponente“ in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen (üblicherweise 0,001€/kWh). Hierbei kann festgelegt werden, dass lokale Energiewendeprojekte innerhalb des Kreises Mettmann finanziert werden (z.B. Photovoltaikanlagen). Unabhängig von der Beimischungsquote des Biomethangases wird hierbei die komplette Abnahmemenge berücksichtigt. Von den zertifizierten Anbietern verfügen nahezu alle über diese Förderkomponente.

### **2. Welche Kosten wären für die aufgezeigten Varianten (75/25 – 65/35 - Konventionelles oder Ökogas; Biomethangas) zu kalkulieren?**

Aufgrund der oben geschilderten Erkenntnisse wurde die Anfrage um entsprechende Mischverhältnisse ergänzt.

Wegen der o.g. unsicheren Marktlage bei einer Mischung von Biomethangas mit handelsüblichem Erdgas wurden die Preise von Ökogas/Biomethangas kalkuliert.

Jahresverbrauch in kW/h	Kosten pro kWh	Kosten bei Verbrauch von 10.200.000 kWh
<b>Bisher (100%herkömmliches Erdgas)</b>	0,0188 €/kWh	191.760,00 €
<b>Mischverhältnis (80% Öko/20% Bio)</b>	0,0332 €/kWh	338.640,00 €
<b>Mischverhältnis (75% Öko/25% Bio)</b>	0,0345 €/kWh	351.900,00 €
<b>Mischverhältnis (70% Öko/30% Bio)</b>	0,0358 €/kWh	365.160,00 €
<b>Mischverhältnis (65% Öko/35% Bio)</b>	0,0371 €/kWh	378.420,00 €
<b>Variante D (90% Öko/10% Bio)</b>	0,0306 €/kWh	312.120,00 €
<b>Mischverhältnis (80% Erdgas/20% Bio)*</b>	0,0252 €/kWh	257.040,00 €

\*Die Kostenberechnung einer Mischung von 80% Erdgas ohne ökologischen Ausgleich und 20% Biomethangas kann lediglich kalkulatorisch erfolgen, da dies am Markt nicht beschaffbar ist.

### 3. Wäre eine Ausschreibung rechtlich zulässig, die für das erste Jahr eine Quotierungsvorgabe 75/25 und für ein weiteres Jahr als Option für den Auftraggeber eine Quotelung 65/35 vorgibt?

Eine Ausschreibung, die für das erste Jahr eine Quotelungsvorgabe 75/25 und für ein weiteres Jahr als Option für den Auftraggeber eine Quotelung 65/35 vorgibt, wäre vergaberechtlich zulässig. Hierzu im Einzelnen:

Eine Auftrags- bzw. Vertragsänderung bedarf keiner neuen Ausschreibung, wenn sie bereits in einer in den ursprünglichen Vergabeunterlagen enthaltenen Überprüfungs-klausel oder Option vorgesehen war (§ 132 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB, der gemäß § 47 Abs. 1 UVgO auch für Änderungen eines öffentlichen Liefer- oder Dienstleistungsauftrags im Unterschwellenbereich gilt).

Dabei besteht der Unterschied zwischen Überprüfungs-klausel und Option darin, dass letztere den öffentlichen Auftraggeber berechtigt – aber nicht verpflichtet –, unter den in der Option festgelegten Voraussetzungen die dort vorgesehene Änderung zu verlangen.

Die Überprüfungs-klausel/Option kann sich auf alle Elemente des Auftrags beziehen: den Preis (in Form von Preisindexierungs- oder -überprüfungs-klauseln), die Laufzeit, die Leistungsmodalitäten oder den eigentlichen Auftragsgegenstand.

Voraussetzung der Ausschreibungsfreiheit ist, dass die Überprüfungs-klausel/Option Angaben zu Art, Umfang und Voraussetzungen der eventuellen Änderungen enthält und diese Angaben klar, genau und eindeutig formuliert sind. Maßgebend ist, dass die Klausel dem öffentlichen Auftraggeber keinen unbegrenzten Ermessensspielraum einräumt, sondern die Voraussetzungen und Reichweite der möglichen Änderung bereits aus den ursprünglichen Vergabeunterlagen ersehen werden konnte.

Schließlich darf die aufgrund der Überprüfungs-klausel oder Option erfolgende Auftragsänderung nicht zu einer Veränderung des Gesamtcharakters des Auftrags führen. Diese Prüfung ist nicht identisch mit der des Vorliegens einer wesentlichen Vertragsänderung. Da bestimmte Elemente einem konkreten öffentlichen Auftrag sein Gepräge geben, die wie die Auftragsart, die Art der Refinanzierung des Auftragnehmers oder die Laufzeit zentral für die Marktansprache sind, führen Änderungen dieser zentralen Elemente dazu, dass es sich nicht mehr um den geänderten ursprünglichen, sondern einen anderen Vertrag handelt: So darf die Änderung beispielsweise nicht dazu führen, dass über die Anwendung des § 110 GWB aus einem Dienstleistungsauftrag ein Bauauftrag wird, aus einem befristeten Auftrag ein unbefristeter oder wegen einer Änderung des Modus der Refinanzierung des Auftragnehmers aus einem öffentlichen Auftrag eine Konzession wird.

Allein die Änderung der quotenmäßigen Zusammensetzung des Gases führt nach dem Vorstehenden nicht zu einer Veränderung des Gesamtcharakters des Auftrags.

Sofern bereits in der Ausschreibung zum Gasliefervertrag eine genaue Quotelungsvorgabe (konventionelles Gas oder Ökogas/Biomethangas) als Option für das zweite Jahr enthalten ist, ist die beabsichtigte Option von der Ausschreibungsfreiheit umfasst; sie würde somit als Auftragsänderung i.S.v. § 132 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GWB keine Verpflichtung zur erneuten Ausschreibung begründen.

---

Aufgrund mehrerer Nachfragen im Rahmen der Vorberatung des Bauausschusses am 25.05.2020 ergänzt die Verwaltung die Vorlage wie folgt:

Bei der Netzwirkabfrage anderer Kommunen durch die Stabsstelle Klimaschutz wurde deutlich, dass eine Ausschreibung nach Variante B oder D durch einen öffentlichen Auftraggeber Neuland wäre. Zwar gebe es Ausschreibungen zur „Ökogaslieferung“ und kommunale Entgasungsanlagen, allerdings sind keine Verwaltungen bekannt, die ihrem Versorger mindestens eine Beimischung von Biomethangas vorgeben.

### **Ist die Errichtung und Nutzung von eigenen Entgasungsanlagen möglich?**

Der Einsatz von eigenen Entgasungsanlagen ist in den Fällen sinnvoll und wirtschaftlich, wo die Abnahmestellen der Wärme nicht weit voneinander entfernt liegen. Aufgrund der Verteilung der zu versorgenden Gebäude auf das gesamte Kreisgebiet ist dies für den Kreis Mettmann keine Option.

Zusätzlich fehlt aufgrund der Geruchsbelästigung solcher Anlagen häufig die Zustimmung innerhalb der Bevölkerung, wenn Entgasungsanlagen wohnortnah entstehen sollen.

### **Wie sind die preislichen Unterschiede der Entscheidungsvariante auf den Verbrauchsabrechnungen zu bewerten? Bleiben diese wertgleich?**

Zunächst ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass es sich bei den dargestellten Kosten um die reinen Arbeitspreise handelt, da lediglich diese vergleichbar darzustellen sind. Die Arbeitspreise wurden auf der Basis der Verbrauchswerte des Jahres 2019 berechnet. Zu diesen Preisen sind Steuern, Umlagen und Netznutzungsentgelte hinzuzurechnen.

Das Zuschlagkriterium der geplanten Ausschreibung ist der angebotene Arbeitspreis des Versorgungsunternehmens. Zu diesem Preis pro Kilowattstunde (kWh) werden auf den Verbrauchsrechnungen pauschale Steuern, Umlagen und Netznutzungsentgelte gerechnet, die verbrauchsabhängig pro kWh anfallen. Da allerdings die Gasversorgung mehrwertsteuerpflichtig ist, vergrößert sich der in der Vorlage geschätzte Preisunterschied.

Es gibt allerdings Bestrebungen, im kommenden Emissionsschutzgesetz ab 2021 die Verwendung von Biomethangas als Wärmeträger zu begünstigen und von geplanten zusätzlichen Umlagen zu befreien. Ob und in welcher Höhe dies finanzielle Auswirkungen auf die geplante Ausschreibung haben wird, kann derzeit nicht seriös geschätzt werden.

### **Ist eine Ausschreibung vor dem Hintergrund der Abhängigkeit des Gaspreises an den Ölpreis zum jetzigen Zeitpunkt besonders sinnvoll?**

Die geplante Ausschreibung sieht vor, den Börsenpreis von Erdgas als Richtwert hinzuzuziehen. Ein Einfluss des Ölpreises auf die Erdgasbörse ist sicherlich in gewissem Maße vorhanden, stellt allerdings nicht den Anlass der Ausschreibung dar. Dieser ist einzig darin zu sehen, dass die bestehenden Versorgungsverträge nächstmöglich zum Jahreswechsel kündbar sind und sich eine Bündelung mehrerer Verträge anbietet und wirtschaftlich erscheint.

## **Für welche Laufzeit ist die Ausschreibung der Gasversorgungsverträge geplant?**

Die Gaslieferung durch den ggf. neuen Versorger wird mit einer Laufzeit von 2 Jahren erfolgen, wobei zwei Verlängerungsoptionen für jeweils ein weiteres Jahr vorgesehen sind.

---

### **1. Anlass der Vorlage:**

Im Jahr 2017 erfolgte eine gebündelte Gasausschreibung für das bisher durch innogy (Nachfolger der rhenag) versorgte Stadtgebiet in Mettmann, um herauszufinden, ob eine gebündelte Ausschreibung der Gasversorgungsverträge wirtschaftlich vorteilhaft ist. Nach Ausschreibung wurde die Gaslieferung an Neander Energie vergeben.

Alle übrigen Abnahmestellen wurden weiter durch Stadtwerke oder sonstige lokale Anbieter versorgt.

Die Erfahrung der drei Jahre Vertragslaufzeit mit Neander Energie zeigt, dass durch die Bündelung sowohl die Kosten pro kWh reduziert, als auch die kaufmännische Prüfung dieser Abnahmestellen vereinfacht werden konnte.

Aus wirtschaftlichen Gründen sollte daher die gebündelte Ausschreibung auf sämtliche Erdgasentnahmestellen ausgeweitet werden. Dies ist aufgrund der vielfältigen und unterschiedlichen Vertragslaufzeiten und Kündigungsfristen nächstmalig zum Jahreswechsel 2020/21 möglich.

Zusätzlich bietet sich durch die angestrebte Ausschreibung dem Kreis die Möglichkeit zu prüfen, ob eine Umstellung auf Biomethangas oder Ökogas im Sinne des beschlossenen Klimaschutzkonzeptes gewünscht ist und die daraus möglicherweise resultierenden Mehrkosten zu rechtfertigen sind.

### **2. Sachverhaltsdarstellung:**

#### **2.1 Vorstellung der Gasversorgungsoptionen**

##### **2.1.1 Versorgung mit Biomethangas**

Bei einer Lieferung von Biomethan wird der Entnahmemenge des Kreises eine Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz gegenübergestellt. Das Biogas wird auf Basis landwirtschaftlicher Produkte (zumeist Mais und landwirtschaftliche Reststoffe) in Anlagen erzeugt, auf die Qualität von Erdgas gebracht und in das öffentliche Erdgasnetz eingespeist. Da sonst das Gas vorwiegend bei der Erzeugung von grünem Strom in Erdgaskraftwerken verwendet wird, ist eine Einspeisung ins Erdgasnetz zwar nicht unüblich, jedoch eher selten.

Bei einem (Teil-)Bezug von Biogas sollte sprachlich im Leistungsverzeichnis darauf geachtet werden, dass es sich um einen 100%igen Anteil an Biomethangas handelt und nicht um eine Teilbeimischung zu geringeren Anteilen, da für die Bezeichnung als Biogas mitunter bereits ein 10% Biomethan-Anteil gängig ist.

Bei einer Abfrage bei Gasversorgern wurde deutlich, dass eine Ausschreibung von den Mengen, die der Kreis für seine Liegenschaften benötigt, äußerst ungewöhnlich sei und mit einer Verdopplung bis zu einer Vervielfachung des Arbeitspreises zu rechnen wäre. Zusätzlich könnte eine Ausschreibung den Interessentenkreis derart einschränken, dass ein Wettbewerb nicht zustanden kommen kann.

##### **2.1.2 Versorgung mit Ökogas**

Beim Ökogas werden die Emissionen, die bei dem Verbrauch des Erdgases entstehen, ermittelt und in Klimaschutzprojekten ausgeglichen. Die Projekte finden meistens in Entwicklungs- und Schwellenländern statt, da dort mit den gleichen finanziellen Mitteln eine relativ hohe Einsparung von CO<sup>2</sup> Emissionen erzielt werden kann. Hier sind unterschiedliche Produkte und Qualitäten, wie z.B. der VCS (Verified Carbon Standard) oder GS (Gold Standard) am Markt beschaffbar. Die Aufschläge für Ökogas liegen im Bereich von etwa 5-10% auf den Arbeits-

preis. Bei einer Ausschreibung der Lieferung von Ökogas könnte ein offener Wettbewerb durch eine relativ hohe Anzahl an möglichen Lieferanten entstehen.

## 2.2 Vorstellung der Entscheidungsmöglichkeiten

### 2.2.1

#### Entscheidungsvariante A:

Der Kreis Mettmann schreibt die Versorgungsleistung mit Erdgas wie gehabt und mit den bisherigen Anforderungen an den Lieferanten aus. Durch das Zusammenführen der einzelnen Verträge zu einem Liefervertrag mit einer Laufzeit von bis zu vier Jahren kann die maximal mögliche Kostenreduktion erwartet werden.

### 2.2.2

#### Entscheidungsvariante B:

Bei der Ausschreibung der Gasversorgungsleistung wird eine Lieferung von Biomethangas festgelegt. Der Kreis Mettmann betritt vermutlich damit im Hinblick auf den Umfang und die europaweite Ausschreibung einer öffentlich Verwaltung Neuland mit allen Chancen und Risiken.

Die Qualität des Biomethans kann dabei über die Vorgabe von verschiedenen Qualitäts-Labels gesteuert werden.

### 2.2.3

#### Entscheidungsvariante C:

Für die neue Versorgungsvereinbarung wird vorgegeben, dass ausschließlich eine Belieferung mit Ökogas stattfindet.

An der Herkunft und Qualität des gelieferten Erdgases ändert diese Anforderung zwar nichts, jedoch ist der Versorger zu einer globalen ökologischen Ausgleichsleistung verpflichtet.

Diese Art der Ausschreibung hat bereits zum Beispiel die Stadt Wülfrath durchgeführt.

### 2.2.4

#### Entscheidungsvariante D:

Der zukünftige Versorger wird verpflichtet, die Erdgasversorgung mit 90% Ökogas und 10% Biomethangas sicherzustellen. Der Anteil des Biomethangases könnte dabei jährlich um weitere 5% steigen, sodass der Versorger Zeit für eine Steigerung der Lieferkapazitäten durch technische Neuerungen oder fortschreitenden Ausbau erhält. Dies könnte sowohl den Bieterkreis erweitern als auch einen wirtschaftlichen und ökologischen Kompromiss darstellen.

#### 2.2.5. Gegenüberstellung der kalkulierten Kosten:

Jahresverbrauch in kW/h	Kosten bisher	Variante A	Variante B	Variante C	Variante D (1. Jahr)
1	0,0188 €/kWh	0,018 €/kWh	0,054 €/kWh	0,028 €/kWh	0,0306 €/kWh
10.200.000	191.760,00 €	183.600,00 €	550.800,00 €	285.600,00 €	312.120,00 €

#### Erklärung zur Kalkulation:

Für die Verbrauchsermittlung wurden die Werte von 2019 als Referenz hinzugezogen.

Bei den Kosten ist zu beachten, dass zusätzlich zu diesen Arbeitspreisen noch Steuern und Abgaben, sowie Netznutzungsgebühren kommen.

### 3.

#### Klimarelevanz

##### 3.1. Auswirkung auf Erreichung der Klimaschutzziele

Je nach Entscheidung könnte das Klimaschutzziel 4 („Fokus auf Wärmeversorgung und Wärmenetz -50% erneuerbar“) betroffen sein.

Sollte die Variante B oder D gewählt werden, könnte hier ein signifikanter Fortschritt verzeichnet werden indem mit neuer Vertragslaufzeit sofort der Anteil der regenerativen Wärmeversorgung sprunghaft steigt.

Idealerweise sollte darauf geachtet werden, dass vorzugsweise Biogas aus biogenen Reststoffen (z.B. Gülle und Mist) und biogenen Abfällen (z.B. Grünschnitt und Bioabfälle) beschafft wird.

Diese Herstellungswege haben den doppelten Vorteil, dass

(1.) Treibhausgasemissionen der Güllelagerung bzw. Bioabfallbehandlung reduziert werden können und durch anschließende Weiternutzung als Dünger (Gärreste aus Gülle und Mist & Kompost aus vergorenen Bioabfällen) keine Nutzungskonkurrenz um die Rohstoffe entstehen und

(2.) im Gegensatz zur Biogasproduktion aus nachwachsenden Energiepflanzen wie bspw. Mais keine Flächenkonkurrenz zum Anbau von Lebensmitteln besteht (Quelle: UBA 41/2019). Die Entscheidung für Variante C wäre ebenfalls ein ökologischer Fortschritt im Vergleich zum Ist-Zustand.

Da die Versorgung allerdings weiterhin mit marktüblichem Erdgas stattfindet, wäre dies kein Fortschritt im Hinblick auf die Erreichung der Klimaschutzziele.

##### 3.2 Ausführungen der Stabsstelle für Klimaschutz

Mit der Bündelung der Gasverträge besteht nach der Umstellung auf erneuerbaren Strom die nächste große Chance für die Kreisverwaltung, den Weg in eine nachhaltige Verwaltung einzuschlagen. Auf kommunaler Ebene gibt es für diesen Schritt bislang nur wenig Beispiele. Erdgas ist der am häufigste verwendete fossile Energieträger im Bereich der Wärmeproduktion im Kreis Mettmann mit 81%. Eine Umstellung kann direkt (Biomethangas: Reduktion um >50% CO<sup>2</sup>-Äquivalente; lokale Handlungsebene) und indirekt (Ökogas: Kompensation auf der globalen Handlungsebene) zur Reduktion der Treibhausgasemissionen beitragen. Die Kreisverwaltung Mettmann könnte mit dem Umstieg und einer öffentlichkeitswirksamen Darstellung dieses Wechsels als positives Beispiel vorangehen.

Als Grundlage für das Leistungsverzeichnis für Biomethangas kann der Kriterienkatalog von das „**Grüne Gas Label**“ (bei 100% Biomethangas-Anteil) dienen. Es wäre wünschenswert, dass Teile der Kosten verpflichtend zur Installation von weiteren Biogasanlagen verwendet werden sollten, vorzugsweise innerhalb des Kreises Mettmann um die bestehenden Potentiale, welche im Integrierten Klimaschutz und Klimaanpassungskonzept (IKKK) beschrieben sind, besser ausnutzen zu können.

Um sicherzustellen, dass beim Bezug von **Ökogas** die Treibhausgasemissionen in der angestrebten Höhe kompensiert werden, gewährleisten Qualitätsstandards die Einhaltung von bestimmten Kriterien. Die Verbraucherzentrale empfiehlt hierbei den **Gold Standard**.

Aus Sicht der Stabsstelle Klimaschutz wäre die Variante B wünschenswert, allerdings stellt die Variante D, mit einer schrittweisen Erhöhung des Anteils des Biomethangas-Anteils, eine sinnvolle Alternative dar.

#### **4. Fazit**

Die Entscheidungsvariante B erscheint ökologisch sehr fortschrittlich und umweltbewusst. Es bleibt jedoch eine große Unsicherheit, ob eine Ausschreibung ein verwertbares Ergebnis haben wird und ein Wettbewerb zustande kommen kann. Selbst in diesem Fall wird das Ergebnis aufgrund des hohen Preises vermutlich unwirtschaftlich sein.

Die Vertragslaufzeit im Vergleich zu den gesetzten Fristen der Klimaschutzziele ist recht kurz, sodass kein zeitlicher Zugzwang im Hinblick auf die Erreichung der Ziele besteht. Außerdem kann in einigen Jahren eine verbesserte Marktlage erwartet werden.

Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, die Entscheidungsvariante D zu wählen. Am Ende der Vertragslaufzeit wäre die Versorgung mit Biomethan bei 25%, was einen signifikanten Fortschritt zum heutigen Erdgasbezug darstellt. Nach dieser Zeit könnte erneut der Markt sondiert werden, ob dieser dann einen sprunghaften Anstieg des Anteils zulässt oder weiterhin eine gestaffelte Steigerung ratsam ist.

#### **5. Beschlussvorschlag**

Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung der Gasversorgungsleistung nach Variante D durchzuführen.